

Ausgegeben in Steinfurt am 17.07.2013

Nr. 24/2013

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
119	10.07.2013	Öffentliche Zustellung eines Bescheides	275
120	09.07.2013	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	275
121	15.07.2013	Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG –	276
122	12.07.2013	Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22.09.2013; Sitzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 124 Steinfurt I - Borken I und 128 Steinfurt III am Freitag, 26.07.2013	276
123	05.07.2013	Bekanntmachung der Sitzung des gemeinsamen Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 127 Coesfeld – Steinfurt II am 26.07.2013	277
124	15.07.2013	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnberg, Abteilung 6	278

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,80 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt · Tecklenburger Str. 10 · 48565 Steinfurt
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

Tel.: 02551 69-0
Fax: 02551 69-2400
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
BLZ 403 510 60 Kto-Nr. 331
Int. Bank Account Number (IBAN):
DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Volksbank Nordmünsterland eG
BLZ 401 637 20 Kto-Nr. 40 300 200
Int. Bank Account Number (IBAN):
DE82 4016 3720 0040 3002 00
BIC: GENODEM1SEE

119. Öffentliche Zustellung eines Bescheides

Gegen Herrn Daniel Kartarius, Aufenthaltsort unbekannt, ist mir Verfügung des Landrates des Kreises Steinfurt, Ordnungsamt, vom 06.06.2013 eine Entscheidung nach § 3 Namensänderungsgesetz ergangen.

Die Verfügung wird durch Aushang einer Benachrichtigung an der hierfür bestimmten Stelle im Kreishaus gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Sie kann im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 521, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Steinfurt, 10.07.2013

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 24/2013/119

120. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gegen Herrn Lehel Lanka, geb. am 02.06.1977 in Tirgu Mures, MS, zuletzt wohnhaft in 49525 Lengerich, Ringeler Str. 63, 5. Etage; Wohnung 23, jetziger Aufenthalt unbekannt, ist ein Bußgeldbescheid des Landrates des Kreises Steinfurt, I/36.3 – Straßenverkehrsamt – vom 23.04.2013 (Az.: 125283872) ergangen.

Der Bescheid wird durch Aushang einer Benachrichtigung an der hierfür bestimmten Stelle im Kreishaus gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Er kann im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 354, während der allgemeinen Dienststunden empfangen werden.

Steinfurt, 09.07.2013

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 24/2013/120

121. Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG –

Die Firma Schemmann GbR, Feldbauerschaft 35, 48356 Nordwalde hat hier einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Ferkeln auf dem Grundstück in 48356 Nordwalde, Gemarkung Nordwalde, Flur 31, Flurstück 38 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Ferkelaufzuchtstalles Betriebseinheit (BE) 5 mit 5.560 Plätzen.

Nach Durchführung der Maßnahme werden insgesamt 5.560 Ferkelaufzuchtplätze vorhanden sein.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde für das Vorhaben eine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3 a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG- durchgeführt.

Dabei wurde festgestellt, dass eine Standortbezogene Vorprüfung nach dem UVPG § 3b erforderlich ist.

Diese vorgenommene Prüfung ergab, dass nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3a Satz 3 UVPG und ist nicht selbständig anfechtbar.

Steinfurt, 15.07.2013

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umwelt- und Planungsamt
Az.: 566.0014/13/0701G2
Im Auftrag
gez. Simon

Kreis Steinfurt 24/2013/121

122. Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22.09.2013; Sitzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 124 Steinfurt I - Borken I und 128 Steinfurt III am Freitag, 26.07.2013

Die erste Sitzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 124 Steinfurt I - Borken I und 128 Steinfurt III findet am

Freitag, den 26.07.2013 um 15:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Seminarraum - Raum 179 statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer und der Schriftführerin
2. Bericht des Kreiswahlleiters über das Ergebnis der Vorprüfung der eingereichten Kreiswahlvorschläge
3. Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Zu dieser Sitzung hat jedermann Zutritt.

Steinfurt, 12.07.2013

Der Kreiswahlleiter
für die Wahlkreise
124 Steinfurt I – Borken I
128 Steinfurt III

gez. Dr. Sommer

Kreis Steinfurt 24/2013/122

123. Bekanntmachung der Sitzung des gemeinsamen Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 127 Coesfeld – Steinfurt II am 26.07.2013

Am 26. Juli 2013 findet um 8:30 Uhr im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses I, Zimmer 133, 48653 Coesfeld, Friedrich-Ebert-Straße 7, eine Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Bundestagswahl 2013 im Wahlkreis 127 Coesfeld – Steinfurt II statt.

Tagesordnung:

1. Bestellung eines Schriftführers
2. Verpflichtung der Beisitzer und des Schriftführers
3. Bericht des Kreiswahlleiters über das Ergebnis der Vorprüfung der eingereichten Kreiswahlvorschläge

4. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge

Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Coesfeld, 05.07.2013

Der Kreiswahlleiter
für den Wahlkreis
127 Coesfeld – Steinfurt II
gez. Gilbeau

Kreis Steinfurt 24/2013/123

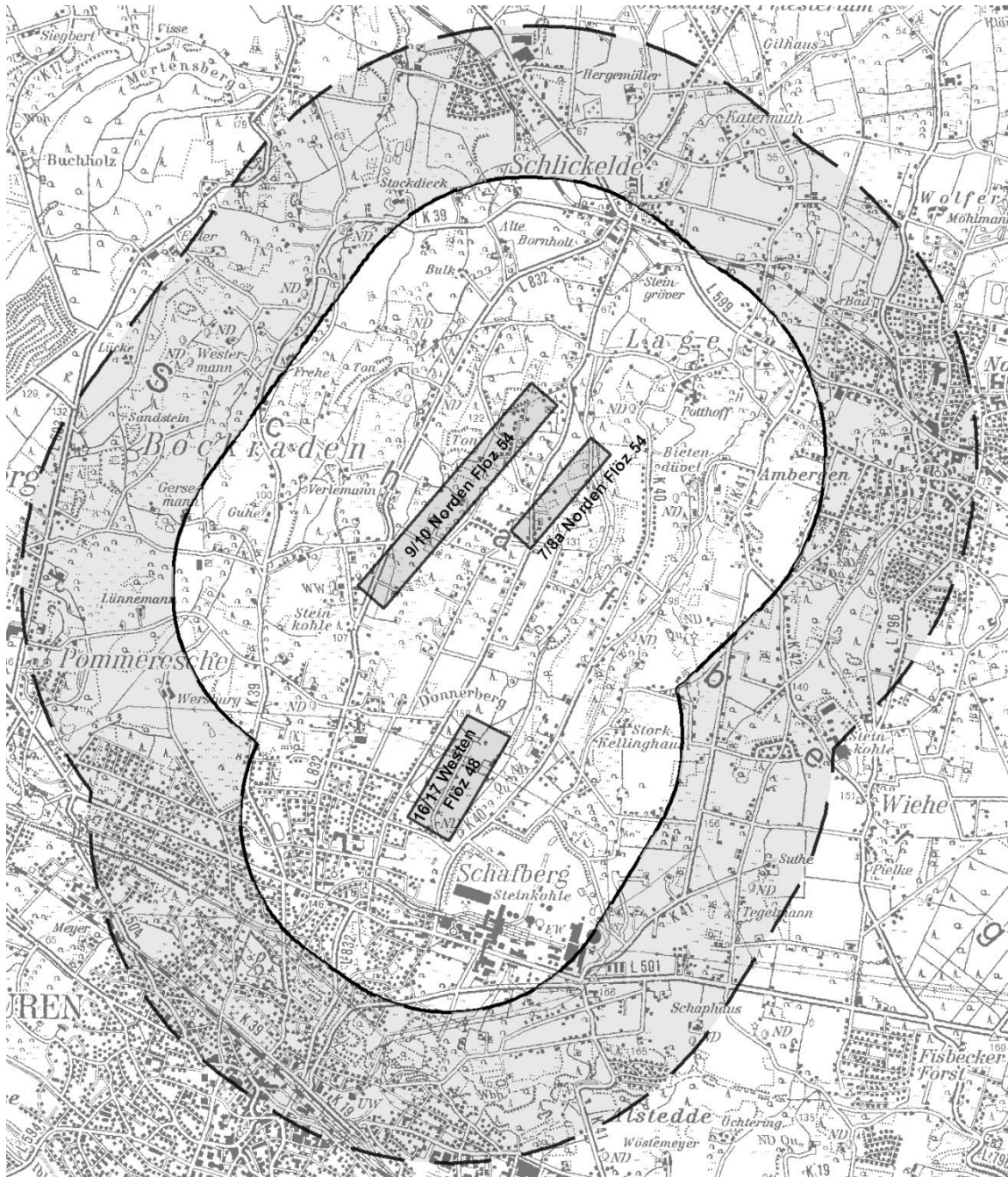
124. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6

Die RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH plant im Bereich der Gemeinde Mettingen und der Stadt Ibbenbüren mit randlichen Abbaueinwirkungen auf das Gebiet der Gemeinde Recke ab September 2013 weiter Steinkohle abzubauen.

Der Sonderbetriebsplan „Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum“ für den Abbau der Bauhöhen 16/17 Westen im Flöz 48, 7/8a Norden im Flöz 54 und 9/10 Norden im Flöz 54 wurde am 17. November 2012 öffentlich bekannt gemacht und in der Zeit vom 19. November bis 19. Dezember 2012 öffentlich ausgelegt. Den im prognostizierten Einwirkungsbereich der o. g. Bauhöhen liegenden Oberflächeneigentümern wurde Gelegenheit gegeben, bis zum 17. Januar 2013 Einwendungen gegen den hier in Rede stehenden Abbau vorzubringen. Mithin sind diese Oberflächeneigentümer bereits beteiligt worden. Die bereits erhobenen Einwendungen bleiben gültig und werden in die Entscheidung über den Zulassungsantrag einbezogen.

Eingehende Prüfungen der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie, haben nunmehr ergeben, dass möglicherweise über die ursprünglich prognostizierte Grenze des Bereichs der bergbaulichen Einwirkungen hinaus, und zwar in einem Bereich von bis zu 1000 m, geringfügige Bodenbewegungen auftreten können.

Daher wird hiermit auch den Personen, deren Oberflächeneigentum in dem entsprechend erweiterten Betrachtungsraum (siehe Abbildung) liegt, die Möglichkeit gegeben, Einwendungen gegen den beantragten Abbau zu erheben.



Legende:

- Abbauflächen der Bauhöhen 16/17 Westen im Flöz 48; 7/8a Norden im Flöz 54 und 9/10 Norden im Flöz 54
 - Prognostizierte Grenze des Bereiches der bergbaulichen Einwirkungen (Grenzwinkel $\gamma = 50$ gon)
 - Grenze des erweiterten Betrachtungsraums (Grenzwinkel $\gamma = 50$ gon zuzüglich 1000 m)
- Erweiterter Betrachtungsraum

Im Bereich der bergbaulichen Einwirkungen dieses Abbaus können Bergschäden entstehen. Auftretende Schäden werden zwar auch weiterhin nach den berggesetzlichen

Vorschriften durch den Bergbauunternehmer reguliert, d. h. der Bergbauunternehmer ist wie bisher zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.03.1989 -4 C 36.85- („Moers-Kapellen-Urteil“) hat aber die Bergbehörde außerdem sicherzustellen, dass bei „Eigentumsbeeinträchtigungen an der Oberfläche von einigem Gewicht, mit denen nach Lage der Dinge mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist“, die so betroffenen Grundeigentümer rechtzeitig ihre Einwendungen bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, vorbringen können.

Eigentumsbeeinträchtigungen an der Oberfläche von einigem Gewicht, d. h. solche, die über kleinere und mittlere Schäden im üblichen Umfang hinausgehen, können mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit insbesondere in folgenden Fällen eintreten:

1. in Bereichen vorhandener oder zu erwartender Unstetigkeitszonen,
2. in Bereichen, in denen bei baulichen Anlagen unter Berücksichtigung der Vorbelastung eine maximale Gesamtschiefelage von mindestens 30 mm/m zu erwarten ist,
3. darüber hinaus bei geringeren Einwirkungen in besonders gelagerten Einzelfällen (z. B. Gewerbebetrieben, wenn eine Betriebseinstellung oder nachhaltige – unterbrechung zu erwarten ist, oder bei Gebäuden, die besonderen bergbaulichen Beanspruchungen, etwa durch wechselnde Schiefelagerrichtungen, ausgesetzt waren).

Unterlagen über den geplanten Kohleabbau und dessen voraussichtlichen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche können von den betroffenen Oberflächeneigentümern (s. Kartenausschnitt) im Zeitraum vom 18. Juli bis 19. August 2013 im

Rathaus der Gemeinde Mettingen
Zimmer 201
Markt 6 - 8
49497 Mettingen

im

Rathaus der Stadt Ibbenbüren
Zimmer 731
Alte Münsterstraße 16
49477 Ibbenbüren

und im

Rathaus der Gemeinde Recke
Zimmer 120
Hauptstraße 28
49509 Recke

eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Mettingen sind:

Montag – Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag	14:30 Uhr – 17:30 Uhr

Die Öffnungszeiten des Rathauses der Stadt Ibbenbüren sind:

Montag, Mittwoch und Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr – 18:00 Uhr

Die Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Recke sind:

Montag – Mittwoch	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 14:30 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag:	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 14:30 Uhr - 17:30 Uhr
Freitag:	08:30 Uhr - 12:00 Uhr

Einwendungen gegen den geplanten Kohleabbau können bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 03. September 2013 eingereicht werden.

Verspätet erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dortmund, den 15.07.2013

gez. Winkelmann
Dezernent

Kreis Steinfurt 24/2013/124